



Marktgemeinde Thal
Bezirk Graz-Umgebung
Baubehörde

8051 Thal, Am Kirchberg 2
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at
UID: ATU59448217

Thal, am 27.09.2023

Zahl: 131/9-R/11-2023

Gegenstand: Mag.rer.soc.oec. Elke ROTH, Unterthalstraße 14/2, 8051 Thal
Grundstück Nr. 502/37, EZ 420, KG Thal

Kundmachung und Ladung **zur Bauverhandlung**

Errichtung einer Luft-Wärmepumpe

Mit der Eingabe vom **06.09.2023** hat Frau **Mag.rer.soc.oec. Elke ROTH, Unterthalstraße 14/2, 8051 Thal**, um die Erteilung der Baubewilligung für oben angeführtes Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 73/2023, auf dem **Grundstück Nr. 502/37, EZ 420, KG Thal**, angesucht.

Hierüber werden gemäß den §§ 19 und 39 bis 44 AVG und des § 24 Abs. 1 Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 73/2023, die mündliche Bauverhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt am

Montag, 16.10.2023 um ca. 14:00 Uhr an Ort und Stelle
in 8051 Thal, Unterthalstraße 14

angeordnet. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung.

Verhandlungsleiter: Bgm. Matthias BRUNNER

Sie werden hiermit eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar seine Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 – 12.00 Uhr) im Marktgemeindeamt Thal zur Einsicht der Beteiligten auf.

Ein Termin für die Akteneinsicht ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Thal und im Internet ([www.thal.gv.at/Kundmachungen – Amtstafel](http://www.thal.gv.at/Kundmachungen-Amtstafel)) kundgemacht wurde.

Ergeht an:

A. Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (RSb):

1. die Bauwerberin
2. die Grundeigentümerin
3. den Verfasser der Projektunterlagen
4. die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 Stmk BauG bekanntgewordenen Nachbarn
5. den Bausachverständigen

B. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Amtstafel angeschlagen am: 29.09.2023

Amtstafel abgenommen am:

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Homepage der Marktgemeinde Thal <http://www.thal.gv.at> unter dem Link „Kundmachungen – Amtstafel“ in der Zeit von 29.09.2023 bis 16.10.2023.

Der Bürgermeister:

Matthias BRUNNER